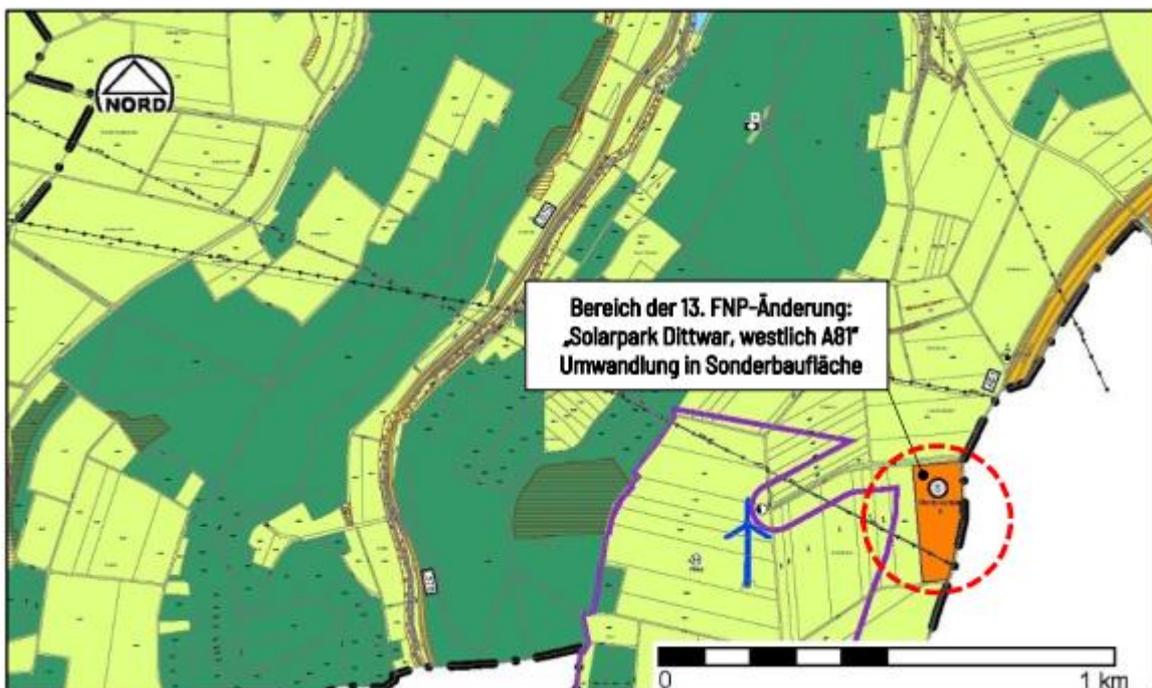


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem.
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 04.07.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 04. August 2018 öffentlich bekannt gemacht.
- II. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Tauberbischofsheim und bezieht sich auf die **Ausweisung einer Sonderbaufläche auf dem Gebietsbereich des am 21. August 2019 in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dittwar – westlich A 81“**. Das Plangebiet liegt südlich von Dittwar neben der Autobahn A 81 auf der Gemarkung Dittwar und umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.



- III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 17.06.2021 über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

- IV. Maßgebend sind der Flächennutzungsplanentwurf (13. Änderung) bestehend aus Planzeichnung M 1:10.000 vom 17.06.2021 und Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021, beides gefertigt von der IBU Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim.
- V. Da die wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltinformationen in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB darzustellen sind, liegt der Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach erneut mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Montag, 21. August 2023 bis einschließlich Montag, 25. September 2023

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09341/803-23 kann Einsicht genommen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen können in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können während dieser Frist auch auf den Bürgermeisterämtern Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer.-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Zudem ist es möglich, die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de / Bürgerservice & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanungen einzusehen und abzurufen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltauswirkung
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mittlere Bedeutung, ○ Artenschutzrechtliche Belange sowie ○ Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Boden	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mittlere Bedeutung, ○ Bodenverdichtung und -erosion ○ Entwicklung von Grünland und Hecken,

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung
	Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklung von Grünland
	Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.03.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vorliegende Gesteine
Schutzgut Wasser	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Geringe Bedeutung, ○ Lage im Wasserschutzgebiet
	Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.03.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser, ○ Lage im Wasserschutzgebiet
Schutzgut Klima	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine bis sehr geringe Bedeutung
	Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klimaschutz
Schutzgut Luftqualität/ Lärmschutz	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine bis sehr geringe Bedeutung
Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mittlere Bedeutung, ○ Lage im Landschaftsraum
Schutzgut Bevölkerung/ menschliche Gesundheit	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine bis sehr geringe Bedeutung
Schutzgut Fläche	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine bis sehr geringe Bedeutung, ○ Landwirtschaftliche Nutzflächen
	Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Nutzflächen

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

VI. **Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert.

Gegenstand der 13. Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Tauberbischofsheim, 21.07.2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin